

Beweisantrag

Zu beweisende Tatsache:

Im Jahr 2006 kam es nach der Ernte zu einem ungesicherten Massendurchwuchs von gentechnisch veränderter Gerste.

Begründung:

Nach dem vorzeitigen Abbruch des Freisetzungsversuchs im Sommer 2006 entschied die Versuchsleitung, die noch unreifen Ähren entgegen den Sicherheitsauflagen einfach unterzupflügen. Sie ging davon aus, dass die Körner noch nicht keimfähig waren. Dieses erwies sich als folgenschwerer Irrtum. Es kam zu einer - zunächst nicht bemerkten - Massenkeimung gentechnisch veränderter Gerste ohne die dafür vorgeschriebene Absicherung gegenüber Freßfeinden und Verschleppung.

Bedeutung für diesen Prozess

Die zu beweisende Tatsache ist für den laufenden Prozess von Bedeutung, weil die Beweiserhebung zeigen wird, dass durch die Art der Durchführung des Versuches mit der gentechnisch veränderten Gerste eine noch über das genehmigte Maß hinausgehende Gefahr ausging. Verursacht wurde und wird diese einerseits durch die unsachgemäße, fahrlässige und rechtswidrige Durchführung des Versuches, bei dem Sicherheitsauflagen nicht beachtet werden. Sie wurde andererseits aber auch durch die fehlende Sachkenntnis der Versuchsleiter verursacht. In den nach Gentechnikgesetz vorgeschriebenen Positionen wirkten Personen ohne qualifizierte landwirtschaftliche Ausbildung.

Nach Gentechnikgesetz dürfen bei verantwortlichen Personen eines Genversuchs keine Zweifel an Seriosität und Verlässlichkeit vorhanden sein. Dieses ist bei der Versuchsleitung im vorliegenden Fall offensichtlich nicht der Fall. Der Versuch ist daher zusätzlich aus diesem Aspekt rechtswidrig gewesen.

Beweismittel:

- Herbeiziehung der Behördenunterlagen des Regierungspräsidiums Gießen und Verlesung aller Vermerke zum Gerstendurchwuchs nach der Ernte 2006
- Vernehmung des zuständigen Sachbearbeiters beim RP Gießen
- Vernehmung des Versuchsleiters, des Beauftragten für Biologische Sicherheit bei der Uni Gießen und der mit der Nachkontrolle beauftragten MitarbeiterInnen

Gießen, den